

Erläuternder Bericht zur

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)

Bericht vom 31. Mai 2011

1 Allgemeine Bemerkungen

Am 20. Mai 2010 wurde die Thurgauische Volksinitiative „Elternrechte stärken bei der Einschulung ihrer Kinder!“ eingereicht. An seiner Sitzung vom 10. November 2010 verwarf der Grosse Rat die Volksinitiative, stimmte aber dem Gegenvorschlag der vorbereitenden Kommission zu. Das Initiativkomitee zog darauf am 3. Dezember 2010 die Volksinitiative zurück.

Am 24. Dezember 2010 wurde der Gegenvorschlag als Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) veröffentlicht und dem fakultativen Referendum unterstellt (ABI. Nr. 51/2010, S. 3064). Die Referendumsfrist ist am 24. März 2011 unbenutzt abgelaufen.

2 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule

2.1 Auszuführende gesetzliche Grundlage

§ 37 Abs. 1 VG lautet neu: *„Bei Vollendung des vierten Altersjahres bis zum 31. Juli ist ab dem neuen Schuljahr der Kindergarten zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten können die Verschiebung um ein Jahr erklären.“*

Der Vollzug dieser Bestimmung ist in der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111) zu regeln. Daneben sind weitere kleinere Anpassungen in der RRV VG vorzunehmen.

2.2 Erläuterungen zu § 5 RRV VG

§ 15 des revidierten Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) ist wie folgt formuliert:

Beiträge bei Zusammenschlüssen

§ 15. ¹Der Regierungsrat kann den Zusammenschluss von Schulgemeinden und die Bildung von Volksschulgemeinden gemäss § 61 des Gesetzes über die Volksschule durch Beiträge fördern.

²Mit den Beiträgen können die Steuerbelastungsunterschiede bis zu höchstens 20 Steuerprozenten oder andere zusätzliche Belastungen der sich zusammenschliessenden Gemeinden für maximal drei Jahre ausgeglichen werden.

§ 5 RRV VG enthält folgenden Wortlaut:

Leistungen bei Zusammenschlüssen

§ 5. Hat der Zusammenschluss von Primarschulgemeinden für eine frühere Schulgemeinde eine Steuererhöhung zur Folge, kann der Kanton die auf sie entfallende Mehrbelastung bis zu höchstens 20 Steuerprozenten für maximal drei Jahre übernehmen. Das Departement legt den Betrag und die Zahlungsmodalitäten fest.

§ 15 Beitragsgesetz enthält somit weitgehend die Bestimmungen von § 5 RRV VG, jedoch mit dem Unterschied, dass die Möglichkeiten der Unterstützung offener formuliert sind. Unter diesen Umständen kann § 5 RRV VG aufgehoben werden.

2.3 Erläuterungen zu § 41 RRV VG

Absatz 1

Die neue Gesetzesbestimmung (§ 37 Abs. 1 VG) ermöglicht es den Erziehungsberechtigten, ohne Begründung den Eintritt in den Kindergarten um ein Jahr zu verschieben. Um dieses Recht wirksam ausführen zu können, müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich über ihre Rechte informiert und das Vorgehen festgelegt werden.

Absatz 2

Mit der Information sollen die Erziehungsberechtigten auf den ordentlichen Kindergarteneintritt ihres Kindes hingewiesen werden. Die Erziehungsberechtigten müssen gleichzeitig wissen, wie sie vorzugehen haben, falls sie den Kindergarteneintritt um ein Jahr verschieben möchten. Wie dies administrativ erfolgt, bestimmen die Schulgemeinden. So könnte es den Erziehungsberechtigten überlassen werden, ein kurzes Schreiben mit einer Erklärung betreffend Verschiebung zu verfassen. Es gäbe auch die Möglichkeit, mittels Formular die Verschiebung mitzuteilen. Eine Begründung des Verschiebungswunsches ist nicht notwendig und darf deshalb nicht verlangt werden. Schliesslich ist den Erziehungsberechtigten in Erinnerung zu rufen, dass die Dauer des Kindergartens auch bei einer Verschiebung zwei Jahre beträgt (§ 11 VG). Damit wird vermieden, dass sich die Erziehungsberechtigten in der falschen Vorstellung wiegen, mit der Verschiebung des Eintritts werde automatisch die Dauer des Kindergartens verkürzt.

Während die Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf präzise Informationen angewiesen sind, benötigen die Schulgemeinden die Erklärungen der Erziehungsberechtigten zu einem Zeitpunkt, in welchem es ihnen möglich ist, den Kindergartenbetrieb zu organisieren. Allenfalls müssen etwa Kindergartenklassen zusätzlich eröffnet oder bei zahlreichen Verschiebungen geschlossen werden. Dies hat nebst den räumlichen Anpassungen auch die Neuanstellung respektive Kündigung von Kindergarten-Lehrpersonen zur Folge. Dabei müssen die Schulgemeinden die Kündigungsfrist von drei Monaten einhalten sowie den Kündigungstermin 31. Juli beachten (§ 16 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volks-

schulen, RSV VS; RB 411.114). Kündigungen können demnach nur bis Ende April ausgesprochen werden.

Wird der Zeitpunkt der Erklärung zu früh angesetzt, würden vermutlich mehr Erziehungsberechtigte den Kindergarteneintritt verschieben, als auf Grund der Entwicklung des Kindes aus Sicht der Erziehungsberechtigten tatsächlich gerechtfertigt wäre. Dies hängt insbesondere mit der erheblichen Entwicklung der Kinder vor den Monaten des ordentlichen Kindergarteneintritts zusammen. Um keine unnötigen Verschiebungserklärungen zu provozieren und gleichzeitig den Schulgemeinden – wenngleich gedrängt – genügend Zeit für die Organisation des Kindergartens zu gewähren, wurde der Termin für die Erklärung auf den 31. März festgelegt. Es gilt das Empfangsprinzip.

Zu Beginn der neuen Bestimmungen wird sich die Anzahl der Verschiebungen im Vergleich zu heute möglicherweise erhöhen. Erfahrungsgemäss wird es langfristig jedoch zu eher wenigen Verschiebungen kommen.

Absatz 3

Diese Bestimmung regelt den Umgang mit verspätet eingetroffenen Erklärungen der Erziehungsberechtigten. Sofern die Verschiebungen und damit der Wegfall von Kindern, welche für den Kindergarten vorgesehen waren, schulorganisatorisch regelbar sind, können die Erklärungen berücksichtigt werden. Andernfalls wäre das Kind kindergartenpflichtig. Müsste beispielsweise wegen des Wegfalls eines Kindes eine Kindergartenklasse geschlossen werden, ist die Berücksichtigung des Verschiebungswunsches wegen unzulässiger Kündigung der Kindergartenlehrperson für die Schulgemeinde nicht mehr zumutbar (vgl. § 16 RSV VS). Vorbehalten bleiben die zu begründenden Fälle nach § 42 Abs. 2 RRV VG.

Die einmal eingereichte Erklärung in einer Thurgauer Schulgemeinde behält ihre Gültigkeit auch beim Wechsel innerhalb des Kantons. Die Gültigkeit besteht zudem unabhängig des Förderbedarfs des Kindes. So können auch Erziehungsberechtigte eines sonderschulbedürftigen Kindes den Eintritt verschieben.

2.4 Erläuterungen zu § 42 RRV VG

Die bisherigen §§ 41 und 42 RRV VG wurden in einem Paragraphen zusammengefasst und im Wortlaut leicht angepasst. Der Begriff „Primarschule“ ersetzt neu die bisherige „obligatorische Schule“. Zum einen ist der Kindergarten ebenfalls obligatorisch (§ 70 Abs. 2 Verfassung des Kantons Thurgau; RB 101; § 1 Abs. 1 VG), zum anderen umfasst die Volksschule nicht nur die Primar- und Sekundarschule, sondern auch den Kindergarten (§ 1 Abs. 1 VG).